

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 5. Sitzung (02.12.1901)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 6.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1901.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheime Rath Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, **Die Kolonie Königfeld betreffend**, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Schlusser.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. November 1901.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Heinze.

Entwurf eines Gesetzes.

Die Kolonie Königsfeld betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Kolonie Königsfeld wird mit dem 1. Januar 1902 Landgemeinde im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 2.

Zu dem Aufwand der Gemeinde Königsfeld werden auch die Einkommen der „Evangelischen Brüder-Unität in Deutschland“ und der „Evangelischen Brüdergemeinde Königsfeld“, in der gleichen Weise, wie Einkommen natürlicher Personen herangezogen. Die Feststellung dieser Einkommen erfolgt durch eine Erklärung, welche von den Mitgliedern der Unitätsdirektion, beziehungsweise des Ältestenraths in Königsfeld auf Pflicht und Gewissen abgegeben wird. Die hienach gebildeten Einkommensteuerschätzungen kommen für die Jahre 1902—1906 mit dem Fünfzehnfachen, für die Jahre 1907—1911 mit dem Neunfachen und für die folgenden Jahre mit dem Dreifachen ihres Betrags in Berechnung. Für den Ausschlag der Ausgaben des Kreisverbands oder eines etwaigen Bezirksverbands kommen diese Steuerschätzungen jedoch nicht in Betracht.

Eine Ermäßigung der Gewerbesteuerkapitalien der Unität oder Brüdergemeinde Königsfeld auf Grund des § 86 der Gemeindeordnung findet nicht statt.

§ 3.

Diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1902 in Königsfeld ihren Wohnsitz haben und die badische Staatsangehörigkeit besitzen, haben angeborenes Bürgerrecht in der Gemeinde.

§ 4.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem Aufenthalt auf der Gemarkung Königsfeld bis zum 1. Januar 1902 die gleiche Wirkung zu, wie wenn Königsfeld schon vor diesem Zeitpunkt eine Gemeinde gewesen wäre.

§ 5.

Solange der Bürgermeister, die Gemeinderäthe und die Mitglieder des Bürgerausschusses nicht gewählt sind, werden deren Aufgaben durch den Vorsteher, die Mitglieder des Kommunalausschusses und des Gemeinraths versehen, soweit dieselben deutsche Reichsangehörige sind.

§ 6.

Auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Unität, Brüdergemeine und Gemeinde bei Einführung der Gemeindeverfassung findet die Bestimmung in § 3 Ziffer 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß auch für die Unität der Gerichtsstand in Baden begründet ist.

Gegeben zc.

Begründung.

Die Kolonie Königsfeld verdankt ihre Entstehung dem Wunsche der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Württemberg ansässigen Freunde der Herrnhuter Brüdergemeine, im eigenen Lande eine Niederlassung der Gemeine zu erhalten. Im Jahre 1804 wurden im damaligen württembergischen Oberamt Hornberg zwei Güter erworben, und, nachdem die Verhandlungen mit der Gemeinde Weiler wegen Loslösung von deren Verband sowie mit der württembergischen Regierung glücklich zu Ende geführt waren, am 31. Dezember 1806 der erste Baum zum Anbau des Ortes gefällt. Mitglieder und Freunde der Brüdergemeine siedelten sich an; am 7. Oktober 1809 erhielt der Ort durch den König den Namen Königsfeld „zur steten Erinnerung, daß der Ort zur Zeit entstanden sei, als Württemberg Königreich wurde.“

Durch Staatsvertrag vom 5. Oktober 1810 (Reg.-Bl. S. 339) kam ein großer Theil des Oberamts Hornberg an das Großherzogthum Baden, darunter auch die Kolonie Königsfeld. Schon unterm 12. August 1806 waren der Kolonie durch eine von König Friedrich von Württemberg unterzeichnete „Fundationsurkunde“ völlige Selbstverwaltung und weitgehende Freiheiten und Rechte zugesichert worden; nun bestätigte der neue Landesherr diese Privilegien durch Urkunde vom 11. November 1811. Die Letztere ist in der Anlage wiedergegeben.

Die durch diese Urkunde gewährten Freiheiten, wie der Fleiß und die Regsamkeit der Bewohner ließen die Kolonie bald aufblühen. Schon 1812 zählte man gegen 150 Einwohner; die 1809 gegründete Mädchen-erziehungsanstalt hatte bereits 40 Zöglinge. Im folgenden Jahr wurde die Knabenerziehungsanstalt eröffnet; beide Anstalten erfreuten sich bald eines wohlbegründeten Ansehens. In neuerer Zeit ist als weiteres hebendes Moment noch hinzugetreten, daß Königsfeld als Lustkurort viel besucht wird, wozu es sich in der That durch seine Lage, etwa 760 m über dem Meere, und inmitten ausgedehnter herrlicher Tannenwäldchen, wie durch die ganze Anlage des Ortes vorzüglich eignet.

Bei der letzten Volkszählung hatte Königsfeld 631 Einwohner, darunter etwa 160 Zöglinge der Erziehungsanstalten. Die Gemarkung umfaßt 93 ha 57 ar 80 qm, hievon stehen 71 ha 81 ar 62 qm im Eigenthum der Evangelischen Brüderunität in Deutschland, 15 ha 11 ar und 56 qm im Eigenthum der örtlichen Brüdergemeine, der Rest mit 6 ha 64 ar 62 qm ist Privatbesitz; es sind das hauptsächlich Hausplätze und Hofraitthen, welche bis 1895 gleichfalls im Eigenthum der Brüdergemeine geblieben und den Hausbesitzern nur in Erbpacht gegeben waren, in diesem Jahr aber durch Ablösung des Pachtzinses in freies Eigenthum umgewandelt wurden. Außerdem hat die Brüdergemeine noch auf den Nachbargemarkungen Buchenberg, Neuhausen, Erdmannsweiler und Burgberg namhaften Grundbesitz.

Der Ort selbst zeigt ein freundliches, beinahe städtisches Aussehen. Die breiten, geraden, sich rechtwinklig kreuzenden Straßen sind wohl gepflegt, mit Gehwegen, Beleuchtung, zum Theil auch mit Bäumen versehen; in der Mitte des Ortes befindet sich ein großer, von alten Bäumen überschatteter und mit hübschen Anlagen versehener Platz, dahinter steht das stattliche Hauptgebäude Königsfelds, in der Mitte Versammlungs-saal der Brüderkirche, in den Seitenflügeln Wohnung des Predigers und des Vorstehers. Ein Spital, Wasserleitung, Kanalisation und ein Schlachthaus sind vorhanden, eine Feuerwehr ist organisirt. Neben den beiden großen Erziehungsanstalten ist noch ein Fortbildungspensionat eingerichtet; für die unverheirateten

Mitglieder der Gemeinde besteht ein Brüderhaus, ein Schwesternhaus und ein Wittwenhaus. Die Bewohner sind nur zum kleinen Theil Landwirthe; sie finden zumeist durch die Erziehungsanstalten, durch die großen Erwerbsgeschäfte der Unität und Gemeinde (Verbandgeschäft unter der Firma C. W. Just und Cie., Gasthof, Schlächtereier, Brauerei) sowie neuerdings durch den immer mehr zunehmenden Besuch des Orts seitens Erholung suchender Fremden Beschäftigung und auskömmlichen Verdienst.

Für die öffentlich rechtlichen Verhältnisse der Kolonie und ihrer Bewohner galt die vor Erlaß der Verfassung ergangene und darum Gesetzeskraft besitzende Urkunde von 1811 als Grundlage. Freilich wurden weitaus die meisten Bestimmungen derselben allmählig gegenstandslos oder außer Kraft gesetzt. Dagegen hat die Kolonie heute noch vollständige Selbstverwaltung, ohne jede Einnischung des Staats. Die bürgerlichen Verwaltungsangelegenheiten werden von einem Ausschuss des Ältestenraths der Brüdergemeinde besorgt. Die Aufgaben des Ältestenraths sind in erster Linie kirchlicher Natur. Er besteht aus 4 von der Unität für Deutschland ernannten und 7 jeweils auf 6 Jahre von den über 24 Jahre alten Brüdern gewählten Mitgliedern; unter den ersteren befindet sich der Prediger, welcher den Vorsitz führt, und der Vorsteher, welcher Letzterem die Besorgung der Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde obliegt. Die ausschließlich weltlichen Geschäfte liegen dem Kommunalausschuss, d. i. den 7 gewählten Mitgliedern unter dem Vorsitz des Vorstehers ob. Lediglich als beratende Versammlung für wichtigere Angelegenheiten steht dem Ältestenrath und Kommunalausschuss der Gemeinderath, d. i. die Versammlung aller zum Ältestenrath wahlberechtigten Brüder zur Seite. Jrgendwelche Staatsaufsicht besteht nicht. Eine Folge davon, daß dem Ältestenrath in erster Reihe kirchliche Aufgaben obliegen, ist, daß die Staatsangehörigkeit bei dem Recht zur Theilnahme auch an der bürgerlichen Verwaltung vollständig außer Betracht bleibt. In Königsfeld befinden sich insbesondere eine Anzahl von Schweizer Familien; deren Häupter, z. Bt. 10 an Zahl, sitzen im Gemeinderath; auch ein Mitglied des Ältestenraths und Kommunalausschusses ist nicht Deutscher, sondern Schweizer.

Für die weltlichen Kommunalausgaben wird von sämtlichen Einwohnern Königsfelds, auch den Nichtmitgliedern der Brüdergemeinde, eine Steuer erhoben, genau nach den Vorschriften der Gemeindeordnung; zur Zeit beträgt der Umlagefuß 25 Pfennig.

Wenn nun auch diese Art der Verwaltung seither keinerlei eigentliche Mißstände hervorgerufen hat, der Ort vielmehr erblüht ist und durchaus wohlgeordnete Verhältnisse aufweist, so traten doch in neuester Zeit insbesondere infolge der zunehmenden Bedeutung Königsfelds als Luftkurort und des hierdurch vermehrten Zuzugs von Personen, die der Brüderkirche nicht angehören, eine Reihe von Umständen hervor, welche die Beseitigung der Ausnahmestellung und die Einordnung Königsfelds unter die Bestimmungen des gemeinen Rechts dringend geboten erscheinen lassen. Die Personen, welche nicht der Brüdergemeinde angehören, sind von Mitwirkung an der Leitung der örtlichen bürgerlichen Angelegenheiten vollkommen ausgeschlossen, obschon sie zum Kommunalanfwand beigezogen werden. Die Einrichtung, daß Ausländer an der Verwaltung vollberechtigt theilnehmen, ist bei der sich mehrenden Zahl staatlicher Aufgaben, welche den Gemeindeorganen übertragen werden, auf die Dauer nicht haltbar. Die Durchführung einer geordneten Staatsaufsicht liegt bei der dormaligen Größe der Kolonie in deren eigenstem Interesse. Die jetzige Verwaltung selbst hat es schon oft als Mißstand empfunden, daß der weltliche Ortsverband als solcher keine Rechtspersönlichkeit besitzt; solche hat nur die Gemeinde, welche in erster Reihe Kirchenverband ist; infolge dessen war zum Beispiel die Aufnahme von Anlehen zu weltlichen Zwecken nicht ohne Schwierigkeiten durchführbar. Das Grund- und Pfandbuch konnte nicht in Königsfeld selbst geführt werden, da letzteres keinen „Gemeinderath“ hat; die Führung wurde vielmehr dem Gemeinderath St. Georgen übertragen. So hat sich in der letzten Zeit in der Gemeinde selbst eine lebhaftere Bewegung zu Gunsten der Umwandlung in eine politische Gemeinde nach der Gemeindeordnung geltend gemacht, umso mehr als Königsfeld die einzige unter den 24 Herrnhuterkolonien ist, welcher die Organisation als politische Gemeinde fehlt, und es wurden Ende vorigen Jahres durch Vertreter der Großh. Staatsregierung in voller Uebereinstimmung mit den Vertretungen der örtlichen Gemeinde wie der Unität die Grundzüge für eine Neuordnung der Verhältnisse in diesem Sinne festgestellt.

Hienach soll die Umwandlung der Kolonie in eine Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1902 eingeleitet werden. Zur Ausstattung erhält die neue Gemeinde von der

Brüdergemeine als Grundstocksvermögen den Betrag von 10 000 Mk., bisher als „Armenkassenkapital“ von der Gemeinde verwaltet, ferner einen Kassenvorrath von 300 Mk., die erforderlichen Einrichtungsgegenstände für das Geschäftszimmer der neuen Verwaltung (einschließlich eines feuerfesten Schrankes für das Grundbuchamt) und für das Arrest- und Wachlokal, sodann die Löschgeräthschaften und den Gemeindefarren. Die erforderlichen Räume für die Verwaltung und für die Feuerlöschgeräthschaften, ferner das Arrest- und Wachlokal stellt die Brüdergemeine gegen den Miethzins von 24 Mk. jährlich. Weiter überweist die Brüdergemeine der neuen Gemeinde die Straßen und Wege sowie die Ausnützung eines Steinbruchs zu deren Unterhaltung, und stellt derselben ihren Friedhof zur Benützung zur Verfügung; auf Verlangen des Ministeriums des Innern ist sie jedoch verpflichtet, ihr einen anderen geeigneten Begräbnisplatz unentgeltlich zu überweisen. Die Wasserleitung und die Kanalisation — von der technischen Staatsbehörde ist der dermalige Werth der Ersteren auf 40 000 Mk., der Letzteren auf 12 000 Mk. geschätzt, verwendet worden sind auf die Wasserleitung seit 1870 etwa 64 000 Mk. — werden Eigenthum der neuen Gemeinde, dafür hat diese aber die Wasserleitungsschuld und die Kanalisationsschuld, soweit sie noch nicht getilgt sind (etwa 34 900 + 2 700 Mk.), zu übernehmen. Um ferner die neue Gemeinde mit liegenschaftlichem Besitz auszustatten, haben sich die Unität und die Brüdergemeine verpflichtet, derselben große Geländeflächen, im Ganzen etwa 48 ha., zu einem bestimmten, äußerst mäßigen Preise käuflich abzutreten, sofern die Gemeinde im Laufe des Jahres 1902 von diesem Kaufrecht Gebrauch macht. Weiter aber haben sich Unität und Brüdergemeine bereit erklärt, zu den Bedürfnissen der neuen politischen Gemeinde dadurch Beiträge zu leisten, daß sie ihr Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Kapitalien, welches nach den Grundsätzen des badischen Einkommensteuergesetzes von der Staatssteuer frei ist und darum an sich auch zu dem Gemeindeaufwand nicht herangezogen werden könnte, der Gemeindebesteuerung in gleicher Weise unterwerfen, wie die Einkommen natürlicher Personen zu solcher herangezogen werden, und zwar in den ersten fünf Jahren im fünfzehnfachen, in den folgenden fünf Jahren im neunfachen und von da ab im dreifachen Betrag des Anschlags, und haben ferner auf das Vorrecht des § 86 Gemeindeordnung verzichtet. Der auf diese Weise geleistete freiwillige Beitrag dieser beiden Korporationen berechnet sich — unter Zugrundelegung der Steuerkapitalien von 1900 — in den ersten fünf Jahren auf etwa 38 Prozent, in den folgenden fünf Jahren auf etwa 28 Prozent, und von da ab auf etwa 12 Prozent des gesammten Umlagebetrags; im Ganzen beläuft sich die Steuerleistung von Unität und Brüdergemeine auf 65 beziehungsweise 60 beziehungsweise 51 Prozent der sämmtlichen Gemeindesteuern.

Durch diese entgegenkommende Haltung der beiden kirchlichen Korporationen ist die Existenz der neuen Gemeinde als wohlbegründet anzusehen. Vorläufige Berechnungen haben ergeben, daß unter Zugrundelegung der Steuerkapitalien von 1900 in den ersten fünf Jahren mit einer Umlage von 33 Pfennig, in den folgenden fünf Jahren mit einer solchen von 40 Pfennig, in der Folge aber mit einer solchen von 49 Pfennig zu rechnen wäre; nun ist aber mit Sicherheit voranzusehen, daß Königfeld, namentlich wenn die Umwandlung in eine politische Gemeinde erfolgt, an Steuerkapitalien in der Folge derart zunehmen wird, daß auch nach Anfluß der ersten fünf Jahre keine wesentliche Erhöhung über den zunächst in Aussicht genommenen Umlagefuß zu erwarten ist.

Die Gemarkung der neuen Gemeinde wird freilich eine der kleinsten im Großherzogthum sein; immerhin übertrifft sie an Größe mit 93 ha 57 ar 80 qm noch sieben badische Gemeinden (Zindelstein mit 89 ha, Alb mit 86 ha, Gänzgen mit 66 ha, Stadt Kehl mit 57 ha, Petersthal Amts Heidelberg mit 56 ha, Hauenstein mit 29 ha und Neufreistett mit 7 ha). Zudem sind die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien der neuen Gemeinde im Verhältniß zu der Größe der letzteren recht erheblich:

es betragen für 1901	
die Grund- und Häusersteuerkapitalien	587 540 M
die Gewerbesteuerkapitalien	367 400 "
die Einkommensteueranschläge einschließlich der Anschläge von Unität und Gemeinde im erhöhten Betrag	1 033 275 "
die Kapitalrentensteuerkapitalien	742 000 "

Die Bildung einer neuen Gemeinde kann nach § 4 der Gemeindeordnung nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen.

Im Einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfs bemerkt:

Zu § 2.

Es empfiehlt sich, zur Vermeidung späterer Weiterungen die freiwillig übernommenen Leistungen von Unität und Brüdergemeinde gesetzlich festzulegen. § 2 des Entwurfs stellt die beiden Letzteren, hinsichtlich ihrer Umlagepflicht vom Einkommen, natürlichen Personen gleich, es unterliegt also der Gemeindebesteuerung das ganze Einkommen der Brüdergemeinde, da diese in Königsfeld ihren Sitz hat, Artikel 5 A I 1, Artikel 10 Absatz 1 Einkommensteuergesetz, § 80 Gemeindeordnung, und das Einkommen der Unität aus ihrem Königsfelder Grundbesitz und Gewerbebetrieb, Artikel 5 A II 1 Einkommensteuergesetz (außerhalb von Königsfeld hat die Unität im Großherzogthum kein Vermögen).

Diese besondere Beitragspflicht soll übrigens nur zu Gunsten der neuen Gemeinde Königsfeld stattfinden; § 84 a a Gemeindeordnung würde darum auf den auswärtigen Grundbesitz der Brüdergemeinde nicht anwendbar sein.

Im Falle einer Abänderung der Gesetzgebung über die Gemeindebesteuerung wird auch § 2 derart zu ändern sein, daß ein verstärkter Bezug der Einkommen vermieden wird.

Die Bestimmung in Satz 2 steht selbstverständlich dem Austrag von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und Unität oder Brüdergemeinde über die Berechnung des umlagepflichtigen Einkommens vor den Verwaltungsgerichten nicht entgegen, § 2 Biffer 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Zu § 3.

Da Königsfeld keinen Bürgergenuß besitzt, ist an sich die Bedeutung des Bürgerrechts in der Gemeinde nur eine geringe; sie beschränkt sich in der Hauptsache auf das Vorrecht, daß Aktivbürger schon mit 25 Jahren stimmberechtigt und wählbar sind, während die wahlberechtigten Einwohner dies erst mit 26 Jahren werden, und daß ferner Aktivbürger, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde aufgegeben haben, im Falle der Rückkehr alsbald wieder Stimm- und Wahlrecht besitzen, während die wahlberechtigten Einwohner dieses Recht mit dem Wegzug verlieren und nach Rückkehr erst wieder durch zweijährigen Aufenthalt erwerben müssen. Gleichwohl empfiehlt es sich, der jungen Gemeinde einen Stamm von Bürgern zu schaffen. Andernfalls hätte die neue Gemeinde zunächst nur einen Bürger, den Bürgermeister, der nach § 12 Absatz 2 Gemeindeordnung mit der Wahl das Bürgerrecht ohne Weiteres erwirbt.

Zu § 5.

Auf die Geschäftsführung selbst soll selbstverständlich vom 1. Januar kommenden Jahres ab die Gemeindeordnung Anwendung finden.

Der Nothbehelf des § 5 soll hinsichtlich aller Gemeindeämter solange dauern, bis die erstmaligen Gemeindevahlen sämmtlich vollzogen sind.

Aufgabe des provisorischen Bürgerausschusses wird es insbesondere sein, die Zahl der Gemeinderäthe festzusetzen (§ 10 Absatz 2 Gemeindeordnung).

Zu § 6.

Die Unität hat sich mit dieser Bestimmung, insbesondere mit der Begründung des badischen Gerichtsstandes, ausdrücklich einverstanden erklärt.

Anlage.
Abschrift.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden,
Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Sautern &c. &c.

haben auf die unterthänigste Bitte der, durch den Staatsvertrag mit der Krone Württemberg vom 2. Oktober vorigen Jahres Uns zu gefallen, zur Augsburgischen Confession sich bekennenden evangelischen Brüdergemeinde zu Königsfeld und Hörlshof um Bestätigung der, von ihrem vorigen Regenten derselben zugestandenen Freyheiten, diese Bestätigung unter folgenden näheren Bestimmungen zu ertheilen Uns gnädigst bewogen gefunden.

§ 1.

Der evangelischen, zur Augsburgischen Confession sich bekennenden Brüdergemeinde wird die auf dem von ihr erkauften Hörlshof und Stellwald angelegte Niederlassung bestätigt und derselben gestattet, neue Mitglieder, welche sich bey ihr niederlassen wollen, aufzunehmen, und diejenigen, welche sich ihrer Gemeinds-Ordnung nicht fügen, nach befindenden Umständen wieder zu entlassen, mit dem Anhange jedoch, daß dieselbe mit dem Ende eines jeden Jahres ein Verzeichniß der aufgenommenen oder abgegangenen Mitglieder durch das Amt Hornberg an das betreffende Kreis-Directorium einreiche.

Jedem Inländer, der in die Brüdergemeinde eintritt, ist sein Bürgerrecht in seinem ehemaligen Wohnorte, mithin auch der Rücktritt in denselben auf den Fall, daß er die Brüdergemeinde verlassen müßte, vorbehalten.

Die daselbst bereits befindlichen, und künftig sich niederlassenden Glieder der Gemeinde, sollen jene allgemeinen bürgerlichen Rechte, Freyheit und Befugnisse zu genießen haben, welche überhaupt Unsern Landes-Untertanen zustehen. Diese Niederlassung soll jedoch lediglich auf die dermalige Colonie eingeschränkt bleiben, so ferne Wir nicht ein Weiteres ihr zugestehen Uns bewogen finden werden; jedoch nach Erforderniß der etwa weiter eintretenden Bedürfnisse durch Erweiterung des dortigen Locals sich ausdehnen dürfen, und keine neue anderwärtige Colonie, ohne Unsere besondere allerhöchste Erlaubniß vorher eingeholt zu haben, errichtet werden.

§ 2.

In Ansehung der innern Gemeinds-Verfassung bleibt der Gemeinde die Bestellung eines Schultheisen, eines Gerichts und Gerichtschreibers zugestanden, wovon jedoch die Anzeige jedesmal an das Amt zu erstatten ist. Eben dieses findet auch rücksichtlich des Pfllegeamtes für die Waisen statt, wobey jedoch darauf zu sehen ist, daß dieses Pfllegeamt stets mit gehörig befähigten Personen besetzt werde, und vertritt dieses in allen vormundschaftlichen Angelegenheiten die Stelle des in anderen Orten bestehenden Waisengerichts.

In Streitsachen wird dem Gerichte der Brüdergemeinde die Entscheidung in erster Instanz mit der näheren Bestimmung überlassen, daß die Erkenntniß des Gerichtes nur die Kraft und Wirkung eines schiedsrichterlichen Urtheiles haben soll, von welchem der weitere Zug an den gesetzmäßigen Richter geht; desgleichen soll in Gegenständen der willkürlichen Gerichtsbarkeit in Beschwerdefällen gegen das Gericht das Erkenntniß darüber zuerst an das Amt gehören.

Die Anordnungen wegen Stellung, Prüfung und Abhör der Communrechnungen werden der Gemeindebehörde überlassen. Nicht minder

§ 3.

Bestätigen Wir den, den Mitgliedern der Brüdergemeinde zugesicherten Gemüß einer vollkommenen Gewissens-Freyheit, und gestehen denselben all dasjenige zu, was die freye Ausübung ihres Gottesdienstes erfordert, und ihre Kirchendisziplin nach der in der Brüdergemeinde hergebrachten Verfassung mit sich bringt. Insbesondere wollen Wir gestatten, daß die Prediger und andere Kirchendiener der Gemeinde von derselben nach der in der Brüder-Unität bestehenden Ordnung vocirt, und von den Brüder-Kirche-Bischöffen ordinirt werden. Die zur Augsburgischen Confession sich bekennende neue Brüdergemeinde hat überdieß die Erlaubniß, zu Ausübung ihres Gottesdienstes eine Kirche oder ein sonst dazu geeignetes Versammlungs-Haus mit den nöthigen Stöcken zu erbauen und einen eigenen Begräbnißplatz anzulegen.

Auch soll dieselbe mit ihren Lehrern, und anderen Schul- und Kirchendienern in Ansehung ihrer Kirchen- und Erziehungsanstalten unter keiner anderen geistlichen Behörde, als unter der Aufsicht des Collegiums der Ältesten der Brüder-Unität stehen, und außerdem unmittelbar Unserm Ministerium des Innern, und nach dessen Vortrag Uns selbst unterworfen seyn. Sie ist daher in Absicht auf obenermeldte Gegenstände außer aller Verbindung mit der Parochie Weiler und dem Dekanate Hornberg gesetzt, übrigens aber in allen anderen nicht dahin einschlagenden Gegenständen, namentlich in den sogenannten *causis mixtis* dem weltlichen Amte Hornberg unterworfen. Sollten aber wider Verhoffen Unordnungen bei den religiösen Einrichtungen oder den Erziehungs-Instituten der Gemeinde vorkommen, so werden Wir nöthigenfalls durch Unser Ministerium des Innern eine visitirende Commission an den Ort der Gemeinde absenden.

Damit aber der Pfarrer und Meßner in Weiler wegen der ihnen hierdurch entgehenden Emolumente eine angemessene Vergütung erhalten, so ist die Kolonie verbunden, dem Pfarrer neben jährlicher Fortreichung eines Klafters Holz, wie er solches bisher vom Hörlichshof genossen hat, ein jährliches Geld-Surrogat von Einem Gulden für den kleinen Zehnten und Vier Gulden für die Stolgebühren, dem Meßner aber eine jährliche Abgabe von Drei Gulden zu entrichten.

Die Lehrer und Prediger der Brüdergemeinde sollen eben die Rechte und Freyheiten zu genießen haben, welche den Lehrern und Predigern anderer evangelischer Gemeinden in Unseren Großherzoglichen Staaten zugestanden sind.

§ 4.

Desgleichen genehmigen Wir, daß, um in Ansehung der Eidesleistung der Gewissens-Freyheit der Brüdergemeinde zu schonen, die Mitglieder derselben in Fällen, wo die Geseze eine eidliche Versicherung erfordern, von dem Gebrauche der gewöhnlichen Eidesformel dispensirt seyn sollen und die Erklärung:

„Der Deponent oder Promittent versichere in der Gegenwart des allmächtigen Gottes, daß, was er rede, die Wahrheit sei, oder daß, was er verspreche, gewissenhaft werde beobachtet werden“ die Wirkung eines förmlich abgelegten Eides habe.

Es wird aber auch derjenige, der unter einer solchen Versicherung ein falsches Zeugniß ablegt, als des Meineides schuldig angesehen und bestraft werden.

§ 5.

Die zur Colonie gehörigen Mitglieder der Brüdergemeinde wollen Wir zwar von persönlichen Militärdiensten hiemit frey gesprochen haben, es soll jedoch dieser Colonie bey jeder Auswahl die ihr nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung gebührende Quote an der Rekrutenzahl des Amtes Hornberg zugeschrieben, und von derselben jedesmal statt eines Rekruten der Werth von Bierzig Scheffel Dinkel nach dem Mittelpreise des laufenden Jahres an die Großherzogliche Kriegskasse entrichtet werden.

§ 6.

Auf gleiche Weise gestatten Wir derselben die Freyheit von Natural-Einquartirungen, und andern Militairprästationen, sowie von Jagd- Straßen- Forst- und andern Frohnden in der Maße, daß sie die Territorial- und Dominikalprästationen nach einem einem billigen Anschlag in Geld zu vergüten und in Ansehung der eigentlichen Communlasten aber es bey der mit dem Stabe Weiler getroffenen Uebereinkunft sein Verbleiben haben solle.

§ 7.

Wir sichern ferner der Brüdergemeinde die ungehinderte Betreibung aller Arten von Gewerben und Professionen, auch Handlung und Krämerey zu, sowie auch die Befreyung von den Zunft-Ordnungen, falls dieselben sich in einen Zunft-Berein nicht selbst einzulassen gedenken, dabey versteht es sich jedoch von selbst, daß

- a. jene Gewerbe, für deren Ausübung in diesseitigen Staaten gewisse Abgaben und Recognitionen gezahlt werden, auch in dieser Gemeinde solche entrichten müssen.
- b. daß alle, bey denselben eintretenden polizeylichen Vorschriften, so wie in den übrigen Landestheilen auch hier genau zu beobachten sind, und daß endlich
- c. im Falle der künftigen allgemeinen Aufhebung der Zünfte die Gewerbe dieser Colonie sich jenen Verfügungen ebenfalls unterwerfen müssen, welche die Regierung in den übrigen Landestheilen hinsichtlich der Ausübung und Befähigung zu den Gewerben zu machen für nothwendig oder nützlich erachten dürfte.

Auch wird derselben die bisher gehabte Erlaubniß zu einer eigenen Apotheke unter der gesetzmäßigen Aufsicht des Amtsphtsikats und der Großherzoglichen Medizinalbehörde also gestattet, daß jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von solchen Arzney-Mitteln gehalten werde, die bey gewöhnlichen und auch schnellen Krankheitszufällen unumgänglich und zuerst erforderlich sind; daß einem Medizinal-Offizianten unter den Brüdern, welcher in den bekannten Zufällen die Anwendungsweise dieser Mittel versteht, die Abgabe derselben anvertraut werde; daß in Abgabe der Heilmittel an solche, die nicht aus der Brüdergemeinde sind, genau die Apothekerordnung beobachtet werde, weßhalb der Phtsikus besonders aufmerksam seyn soll.

§ 8.

Die Erlaubniß, Schildwirthschaften, Bierbrauereyen und Brandtweinbrennereyen zu errichten, wollen Wir der Brüdergemeinde in der Art auch ferner zugestehen, daß diese Gewerbe die gewöhnlichen Abgaben und Recognitionen zu entrichten haben, daß alle deßfalls ergehende polizeyliche Vorschriften gleichwie in den übrigen Landestheilen zu beobachten sind, und daß von jeder Conzeßion dem Amte zur Verständigung der Cameralverwaltung und zu Ausübung seiner gesetzmäßigen Aufsicht die Anzeige gemacht werde.

§ 9.

Die von der evangelischen zur Augsbürgischen Confeßion sich bekennenden Brüdergemeinde mit landesherrlicher Einwilligung angelegten Fabriken sollen jedesmal eine sechsjährige Zollfreyheit mit der Bestimmung genießen, daß der, von den eingekauften Fabrikationsmaterialien und verkauften Fabrikaten entrichtete Zoll gegen Vorlegung der Zollzeichen wieder zurückgegeben wird, und wird diese sechsjährige Zollfreyheit vom 12. August 1806 — als der ersten Bewilligung an — wegen jeder mit landesherrlicher Genehmigung in der Brüdergemeinde neu anzulegenden Fabrik für den Umfang Unserer Staaten bestätigt.

§ 10.

Den Gliedern der Brüdergemeinde ist erlaubt, sich aus Unsern Großherzoglichen Staaten hinwegzugeben, und sie sollen in Ansehung des freyen Zuges aus dem Lande, als welchen Wir den Gliedern der Gemeinde zusichern, des Erbschafts-Abzuges, des Accises, wie alle übrigen Landesinwohner behandelt werden. Auch wollen Wir ihnen die Freyheit von der vor ihrer Annahme zu Tilgung des Kriegschadens ausgeschriebenen temporairen Exportationssteuer hiemit allergnädigst bewilligen.

§ 11.

Die auf einer Hausmahlmühle des Hörlishofs ruhende Fruchtgülte von Einem halben Simmern Roggen und Ein halb Simmern Haber hat die Kolonie noch ferner, so lange die Mühle besteht, zu entrichten. Was aber die Ablaufung des Noval-Zehntens anlangt, so behalten Wir Uns vor, so weit nöthig, Unsere nähere höchste Entschließung seiner Zeit hierüber zu fassen.

Zu Beurkundung Unserer Bestätigung sämtlich vorstehender Bewilligungen und Freyheiten haben Wir gegenwärtige Bestätigungsakte ausfertigen lassen, unter Benennung Unserer höchsten Namensunterschrift, und Bedrückung des noch zur Zeit gebrauchenden Staats-Innsiegels Unseres höchstseligen Herrn Großvaters Gnaden.

Gegeben, Carlsruhe, den 11. November 1811.

gez. Carl.

(L. S.)

Der Minister des Innern:
gez. Freiherr von Andlau.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besonderen höchsten Befehl.
Der General-Secretair:
gez. Bächler.